

**Nichtöffentliche Sitzung der 28. Kammer  
des Sozialgerichts Dortmund  
44139 Dortmund, Ruhrallee 1-3, Landesbehördenhaus, Erdgeschoß, Saal 12  
Dienstag 20.09.2011**

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht **Dr. Evermann**  
Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß § 122 SGG, § 159 Abs. 1 ZPO

**Az.: S 28 AS 308/09**

**Niederschrift  
in dem Rechtsstreit**

XXX XXX, XXX XXX XXX, 586XX Iserlohn

**Kläger**

**Prozessbevollmächtigter:** Rechtsanwalt XXX XXX, XXX XXX, 586XX Iserlohn  
gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer,  
Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz.: 4982 - 35502BG00XXXX K 457/09

**Beklagter**

Im Termin zur Erörterung des Sachverhalts erscheinen:

der Kläger Herr XXX XXX mit seinem Prozessbevollmächtigten Herrn Rechtsanwalt  
XXX,

für die Beklagte Herr S. unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte  
Generalterminsvollmacht.

Die Vorsitzende erörtert den Sachverhalt mit den Erschienenen.

Der Kläger erklärt:

„Wenn ich gefragt werde, aus welchen Mitteln ich die Waschmaschine bezahlt habe, so kann ich dazu sagen, dass ich mir das Geld von meiner Schwester geliehen habe. Diese Schulden habe ich auch heute noch. Ich konnte bisher den Betrag nicht zurückzahlen, weil ich auch noch umgezogen war.“

Die Kammerpräsidentin weist darauf hin, dass die Klage zum jetzigen Sachverhaltsstand Aussicht auf Erfolg haben dürfte. Zwar hat die Beklagte in den Weisungen dezidiert dargelegt, wie sich der von ihr ermittelte Kostenbeitrag für Waschmaschinen zusammensetzt. Jedoch ergibt sich aus dieser Weisungslage nicht, wie viele Waschmaschinen bei denen von ihr genannten Märkten in gebrauchter Form zur Verfügung stehen. Hier hat z. B. ein Telefonat der Kammerpräsidenten mit dem Möbel und Mehr ergeben, dass zum 13.09.2011 z. B. nur eine gebrauchte Waschmaschine auf Lager war. Auch die zu den Gerichtsakten gereichten Nachweise über die Preise der Waschmaschine reichen nicht aus, um zu der Ansicht zu gelangen, dass die 100,00 Euro, die die Beklagte gewährt hat, für den derzeitigen Kauf einer Waschmaschine ausreichend sind. Zum Einen sind die zu den Gerichtsakten gereichten Anzeigen überwiegend von Ebay. Aus der Weisungslage ergibt sich jedoch, dass Ebay nicht als aussagekräftig für die Erstellung der Weisung herangezogen worden ist. Darüber hinaus sind die auf Google gefundenen Waschmaschinenanzeigen ebenfalls nicht geeignet, um davon auszugehen, dass Waschmaschinen unter einem Preis von 200,00 Euro tatsächlich erhältlich sind. Die Kammerpräsidentin weist darauf hin, dass wohl grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden kann, dass immer eine Waschmaschine von 200,00 Euro als angemessen erscheint. Jedoch ist es ebenfalls nicht ausreichend, wenn die Beklagte pauschal darauf verweist, dass in bestimmten Möbelhäusern Gebrauchtwaschmaschinen für einen Betrag unter 100,00 Euro zur Verfügung stehen. Aufgrund des derzeitigen Sachstandes kann heute nicht beurteilt werden, ob der Kauf der damaligen Waschmaschine i. H. v. 199,00 Euro tatsächlich angemessen war. Hierzu fehlen weitere Unterlagen.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage erklärt die Beklagte:

1. Die Beklagte erklärt sich bereit, an den Kläger einen weiteren Betrag i. H. v. 99,99 Euro ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zu zahlen.
2. Darüber hinaus erklärt sich die Beklagte bereit, die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers zu übernehmen.

Der Klägerbevollmächtigte erklärt mit Einverständnis des Klägers:

„Ich nehme das Anerkenntnis der Beklagten zur vollständigen Erledigung des Rechtsstreites an.

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.